Erscheint Mittwochs. Redaktionsschluß: Sonntag.
Monats-Abonnement ab 1. Sept. 1923: 800 M. nur durch die Post erhältlich.
Anzeigenpreis: 8000 M. 1 einsp. Petitzeile (Nichtberufliches ausgeschl.) Stellenverm.-Anzeig. 2 einsp. Petitzeile 4000 M.

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Verantwortlicher Redakteur: Otto Trefflich, Nürnberg, Fernspr.-Anschl. 403
Versandh. u. Redakt.: Nürnberg 1, Ehrenstraße 1, 1
Zahlungen: Postscheckkonto: 20000
Expedition „Der Schuhmacher" Nbg.

Nummer 36 | Nürnberg, den 5. September 1923 | 37. Jahrgang

Wohnungsfragen.

Die gesetzliche Regelung der Miet- und Wohnwirtschaft erfolgt 1. durch das Reichsmietengesetz und den von den Landesbehörden und von den Kommunalbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen, 2. durch das Wohnungsmangelgesetz (Bekanntmachung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom 23. September 1918 und Gesetz vom 11. Mai 1920), welches die Beschlagnahme und Rationierung von Wohnräumen vorsieht, 3. durch das Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues (Wohnungsbaugabe), 4. durch das am 1. Okt. 1923 in Kraft tretende Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel (Wohnungsbeschlagnahme) hatten am 30. Juni 1923 ihre Gültigkeit verloren gehabt. Sie sind durch Reichstagsbeschluß vorläufig bis zum 31. Dezember dieses Jahres verlängert worden. Eine neue Vorlage zur Neugestaltung dieser Wohnungsmangelverordnung liegt gegenwärtig bereits dem Reichstage vor.

Für den Mieter am wichtigsten sind die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes. Die bürgerliche Mehrheit im Reichstage, die alle Bestimmungen über die gebundene Wohnungswirtschaft nur als eine Notmaßnahme ansieht, beschloß, daß beide Gesetze am 1. Juli 1926 außer Kraft treten sollen. Die Sozialdemokratie nahm den Standpunkt ein, daß diese Frist für die Rückkehr zur unbeschränkten, das heißt zur freien Mietzinsfestsetzung und zum selbst zu bestimmenden Kündigungsrecht noch Lage der Dinge viel zu kurz bemessen sei, im übrigen sei grundsätzlich eine Regelung des Wohnwesens nach demokratischen Grundsätzen für die Dauer vorzunehmen. Nach den bekannten Mehrheitsverhältnissen in den Parlamenten sind aber zunächst die Bürgerlichen mit ihrer Ansicht Sieger geblieben.

Das neue Mieterschutzgesetz.

Das Reichsgesetzblatt vom 15. Juni veröffentlichte das lange benutzte Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, welches nun mit dem 1. Oktober in Kraft treten wird. Das Gesetz soll für die Zeit der Wohnungsnot, vorläufig bis zum 1. Juli 1926, dem Bürger das allernotwendigste Lebensbedürfnis, das Dach über dem Kopfe, gegen die Willkür des zufälligen Hausbesitzers schützen. Zu diesem Zwecke hebt es das Kündigungsrecht des Vermieters auf und setzt an seine Stelle die Klage des Vermieters auf Aufhebung des Mietverhältnisses und bestimmt, daß dieser Klage nur aus ganz bestimmten Gründen stattgegeben werden darf. Diese Gründe liegen vor:

1. wenn der Mieter oder eine zu seinem Hausstande gehörige Person den Vermieter oder andere Hausbewohner gröblich belästigt, die Wohnung vernachlässigt oder das Gebäude gefährdet oder schließlich die Wirtschaftsräume unbefugterweise Dritten zur Benutzung überläßt;
2. wenn der Mieter mit seiner Mietzahlung im Rückstande bleibt;
3. wenn der Vermieter ein so dringendes Interesse an der Wiedererlangung des Mietraumes hat, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde.

Die aus den Miet- und Wohnverhältnissen sich ergebenden Streitigkeiten und Klagen werden in Zukunft auf Grund des neuen Gesetzes an zwei voneinander getrennten Stellen erledigt, und zwar der Rechtsstreit über das Kündigungs- und Räumungsverfahren vor dem zuständigen Amtsgericht, und die Streitfragen, die sich aus dem Reichsmietengesetz und der Wohnungsmangelverordnung (später Wohnungsmangelgesetz) ergeben, vor dem Mieteinigungsamt.

Die Amtsgerichte.

Vor denen, wie bemerkt, nun alle Kündigungs- und Räumungsklagen zum Austrag kommen, erhalten für diese Rechtsstreitigkeiten besondere Spruchkammern angegliedert, mit einem Amtsrichter als Vorsitzenden und mit Laienrichtern als Beisitzer. Letztere müssen je zur Hälfte Vermieter und Mieter sein. Die Bestellung erfolgt auf Grund von Vorschlägen, die von den örtlichen Hausbesitzern und Mieterorganisationen eingefordert werden.

Der Eröffnung des Verfahrens kann jeder Teil einen Sühneversuch beantragen. Im ersten Termin kann der Vorsitzende ohne Beisitzer verhandeln. Kommt kein Vergleich zustande, so kann nur eine Entscheidung erfolgen, wenn beide Parteien es beantragen.

Die Parteien können sich durch einen Beauftragten der Vereinigung der Hausbesitzer, der Mieter, der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer vertreten lassen.

Gegen ein Urteil kann Berufung eingelegt werden. In jedem Urteil ist ein Hinweis auf die zulässigen Berufungsmöglichkeiten und über die Form und die Frist der Einlegung der Berufung enthalten.

Der Rechtsstreit ist nicht mehr kostenlos. Für die Urteilsberechnung wird der Betrag eines vierteljährlichen Mietzinses zugrunde gelegt.

In den neuen Gesetz sind Vorschriften enthalten, die die Unabhängigkeit des Vorsitzenden und der Beisitzer sichern sollen. Der Vorsitzende muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein, seine Amtszeit mindestens ein Jahr betragen. Er kann nur seines Amtes entthoben werden aus Gründen, die auch die Entlassung eines nichtrichterlichen Beamten rechtfertigen würden. Bezüglich der Beisitzer sind bestimmte, auch für Schöffen gültige Vorschriften gegeben; besonders kommt in Betracht, daß sie in einer bestimmten Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen werden müssen.

Die Mieteinigungsämter,

denen, wie gesagt, die Streitfragen aus dem Reichsmietengesetz (Mietenfestsetzung) und dem Wohnungsmangelgesetz (Wohnungsbeschlagnahme) vorbehalten bleiben, behalten die gleiche Zusammensetzung wie die bisherigen örtlichen Einigungsämter. Sie entbehren in der Besetzung eines Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen je zur Hälfte Mieter und Vermieter sein.

Für das Verfahren vor den Mieteinigungsämtern bringt das Gesetz einige Neuerungen. Vorsitzender wie Beisitzer können unter bestimmten Voraussetzungen Vorerhandlungen abhalten und Entscheidungen treffen.

Gegen die Entscheidung des Mieteinigungsamtes findet innerhalb von zwei Wochen die Rechtsbeschwerde statt.

Die Beschwerdestelle wird von der obersten Landesbehörde eingerichtet. Sie kann die Aufgaben der Beschwerdestelle einer Verwaltungsbehörde, dem Amtsgericht oder einem höheren Gericht übertragen. Die Beschwerdestelle muß mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Werden Hausbesitzer und Mieter als Beisitzer berufen, so dürfen sie nur in gleicher Zahl herangezogen werden.

Aus Vergleichen, die vor dem Mieteinigungsamt, dem Vorsitzenden oder der Beschwerdestelle abgeschlossen worden sind, findet im Bedarfsfalle die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle werden Gebühren erhoben und daneben kann die Erstattung der in dem Verfahren entstandenen baren Auslagen verlangt werden. Die Kosten hat der unterliegende Teil zu tragen. Im Ausnahmefall kann das Mieteinigungsamt die Kosten dem obsiegenden Teil auferlegen, soweit dies nach Lage der Sache, besonders nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Beteiligten, der Billigkeit entspricht. Ist der unterliegende Teil eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein Kommunalverband, so werden die Kosten nicht erhoben. Von der Verpflichtung der Kostentragung ist ferner befreit, wer ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts hierzu außerstande ist, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige Anstalten und Stiftungen.

Wichtig ist noch die Bestimmung, daß auf die nach diesem Gesetz den Beteiligten zustehenden Rechte niemand verzichten kann und dahingehende Vereinbarungen unwirksam sind. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Vertrage Anwendung, die unter Umgehung oder zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes abgeschlossen sind.

Der Geltungsbereich

des Gesetzes ist wie beim Reichsmietengesetz insoweit eingeschränkt, als das Mieterschutzgesetz keine Anwendung findet

1. auf die dem Reiche und den Ländern gehörenden Gebäude und Gebäudeteile;
2. auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Räume, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, desgleichen auf Räume solcher Gesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, minderbemittelten Personen und Familien gesunde und billige Wohnungen zu verschaffen.

Die neuen Rechtsbeziehungen,

die durch das neue Gesetz geschaffen sind, bedürfen noch einiger Erläuterungen:

Der Vermieter hat nicht mehr das Recht, einen Mietvertrag zu kündigen; vielmehr ist der Vermieter, wenn er sich eines Mieters entledigen will, gehalten, eine Aufhebungsklage beim Amtsgericht zu erheben. Auf bestimmte Zeit (ohne Kündigung) abgeschlossene Verträge können ohne Aufhebungsklage nur vom Mieter oder mit dessen Einverständnis gelöst werden. Der Mieter als solcher hat allgemein das Recht, unter Wahrung der Frist, die im § 565 des B.G.B. für Kündigung vorgesehen ist, das Mietverhältnis aufzuheben.

Voraussetzung für die Erhebung einer Aufhebungsklage ist, daß eine der bereits oben aufgeführten Verfehlungen des Mieters, oder für den Vermieter ein dringendes Interesse an der Wiedererlangung des Mietraums vorliegt. Der Vermieter, der auf Räumung der Räume beim Amtsgericht Klage erhebt, hat den Beweis zu führen, daß die Gründe vorliegen, die das Gesetz fordert, wenn der Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses stattgegeben werden soll.

Wie oben schon angeführt, sind die hauptsächlichsten dieser Gründe: Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners, unangemessener Gebrauch des Mietraumes, Vernachlässigung der für den Mietraum oder das Gebäude gebotenen Sorgfalt, unbefugte Ueberlassung des Mietraums an dritte Personen, ferner Verzug in der Mietzahlung. Was hier als „Verfehlungen" aufgeführt ist, ist jedenfalls begrifflich sehr dehnbar.

Das Gesetz trifft einige Sicherungen gegen etwaige rigorose Auslegungen, besonders gegen den dehnbaren Begriff „erhebliche Belästigung". So ist die angemessene Wahrnehmung der Befugnisse eines Mietervertreters als Belästigung nicht anzusehen; ebenso wenn die Ursache durch den Vermieter oder eine zu seinem Haushalt gehörende Person durch eigenes Verschulden verursacht ist. Die Klage muß innerhalb sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erhoben werden, nach dem der Vermieter davon Kenntnis erhielt, und sie ist ganz ausgeschlossen, wenn seit Entstehen des Grundes ein Jahr verflossen ist.

In bezug auf die Zwangsvollstreckung eines Räumungsurteils wegen der angeführten Verfehlungen ist das Gericht berechtigt, anzuordnen, daß dieselbe erst erfolgen darf, wenn der Mieter anderweitiges ausreichendes Unterkommen gesichert ist, falls dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist.

Die Klage wegen Verzugs in der Zahlung der Miete kann erhoben werden, wenn bei weniger als vierteljährlicher Mietzinszahlung der Mieter mit einem Betrag in der Höhe in Rückstand ist, die zwei Monatsmietbeträge erreicht, bei dreimonatlicher Mietzinszahlung, wenn der rückständige Betrag eine Dreimonatsmiete erreicht hat. Bei Voraussetzung ist die Aufhebungsklage erst zulässig vier Monate oder einen Monat nach der Fälligkeit. Der Klage soll nicht stattgegeben werden, wenn der Verzug auf eine nicht auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis zurückzuführen ist und die Aufhebung des Mietverhältnisses soll nicht erfolgen, wenn der Mieter den Vermieter vor dem Erlasse des Urteils befriedigt hat oder wenn er sich von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien kann.

Der Vermieter kann, wie schon erwähnt auch auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn für ihn aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraumes besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde.

Diese Aufhebungsmöglichkeit ist mit einigen Sicherheiten umgeben. Unter Umständen kann das Gericht die Aufhebung des Mietverhältnisses auf einen Teil der Wohnung beschränken und das Gericht hat dann den Mietzins für den verbleibenden Teil im Urteil festzusetzen. Außerdem aber kann, wenn nur das Interesse des Vermieters Anlaß zur Aufhebung gibt, das Gericht auf Antrag des Mieters dem Vermieter die Kosten für einen Umzug innerhalb des Gemeindegebiets auferlegen. Die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil darf aber nur dann erfolgen, wenn für den in diesem Falle so gänzlich schuldlosen Mieter eine seinen Wohn- und Geschäftsbedürfnissen angemessene Ersatzwohnung gesichert ist. Die bloße Absicht des Vermieters, die Wohnung selbst zu beziehen, rechtfertigt die Aufhebung eines Mietvertrages nicht.

Erleichert wird durch das neue Gesetz die Aufhebung eines Untermietverhältnisses. Das Gesetz spricht davon, daß in diesem Falle der Vermieter kündigen kann. Jedoch ist die Erteilung getroffen, daß nach § 29 des Gesetzes bei Verweigerung zur Untervermietung von seiten des Hausvirtes der Mieter sich die Erlaubnis zur Untervermietung vom Mieteinigungsamt erteilen lassen kann. Für die beabsichtigte Aufhebung der Abvermietung genügt ein „berechtigtes Interesse" an der Freimachung des vermieteten möblierten Zimmers. Wenn das Zimmer oder die Zimmer an Personen mit eigener Haushaltung vermietet sind, so genügt jedoch das begründete Interesse allein nicht; es müssen vielmehr dieselben Voraussetzungen gegeben sein wie bei einem Hauptmietverhältnis.

Von Wichtigkeit ist die Bestimmung des § 19 des Gesetzes, daß beim Tode des Wohnungsinhabers das Wohnrecht auf den überlebenden Ehegatten übergeht, oder wenn ein solcher nicht mehr vorhanden ist, auf den volljährigen Verwandten bis zum zweiten Grade, wenn er beim Tode des Mieters zu dessen Hausstand gehört hat.

Gesetzliche Regelung der Fabrikwohnungsfrage.

In bezug auf Werkwohnungen hat das Gesetz dem Arbeitgeber die Aufhebung des Mietverhältnisses entschieden zu leicht gemacht. Zwar sagt der § 20, daß das Mietverhältnis auch über das Dienst- und Arbeitsverhältnis hinaus dauern soll, es sind daran aber soviel Wenn und Aber geknüpft, daß von dem Schutz der Werkwohnungsinhaber nicht viel übrig bleibt.

Der entscheidende Punkt in strittigen Fällen ist, ob von seiten des Vmiters oder in bestimmten Fällen des Vermieters ein Kündigungsgrund „per sofort" für das Dienst- oder Arbeitsverhältnis vorlag. Der Unternehmer ist insbesondere in dem Falle im Vorteil, wenn durch Vertrag ausdrücklich die Aufhebung des Mietverhältnisses nach Beendigung des Dienstverhältnisses bewirkt wurde.

In Streitfällen ist zu unterscheiden zwischen Wohnräumen, die zwar nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet worden sind und solchen Räumen, die aus den gleichen Gründen überlassen worden sind, die Ueberlassung aber einen Teil des für die Arbeitsleistung zu gewährenden Lohnes oder Gehalts darstellt; und dritens von Wohnräumen, die zwar zur Unterbringung von Angestellten des Betriebes errichtet, aber zurzeit an Betriebsfremde vermietet worden sind.

Das Gesetz legt fest, daß der Besitzer unter bestimmten Umständen und Voraussetzungen die Räumung verlangen kann:

1. Bei Räumen, die von im Betriebe beschäftigt Gewesenen bewohnt werden.

Gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß das Mietverhältnis auch über die Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus fortbestehen, so soll es durch Klage aufgehoben werden können, wenn der Inhaber (Mieter) der Räume durch sein Verhalten gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hatte oder wenn der Inhaber der Räume das Verhältnis aufgelöst hat, ohne daß ihm vom Eigentümer (Vermieter) ein solcher Anlaß gegeben war.

Im Streitfalle, ob ein solcher Anlaß gegeben war, entscheidet der Schlichungsausschuß in Betrieben, die dem BRG. nicht unterstehen, das zuständige Amtsgericht.

Ferner genügt auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als Grund zur Aufhebung, daß der Eigentümer (Vermieter) den Raum für den Nachfolger des bisherigen Inhabers in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis braucht.

Gewerkschaftliche Betätigung, im besonderen eine Beteiligung an Gesamtstreitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen, rechtfertigt die Aufhebung des Mietverhältnisses nicht.

Bei Aufhebung des Mietverhältnisses können beide Teile verlangen, daß statt Sicherung eines Ersatzraumes der Eigentümer (Vermieter) dem anderen Teil einen angemessenen Geldbetrag zahlt.

2. Die Aufhebung des Mietverhältnisses der Betriebsfremden kann der Vermieter verlangen, wenn er den Raum für einen Angehörigen des Betriebes dringend braucht. In diesem Falle ist nur auf Gewährung eines Geldbetrages zu erkennen, wenn die Versagung eine unbillige Härte darstellen würde.

Um es noch einmal kurz zusammenzufassen, ist vom Standpunkte des Arbeiters die Rechtslage wie folgt: Wenn der Inhaber einer Werkswohnung seinem Werk keinen gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hatte, oder wenn er nicht freiwillig von sich aus das Arbeitsverhältnis löste, so bleiben die Mieterschutzbedingungen in Kraft. Wohnte er nicht frei, war also die freie Wohnung ein Teil seines Arbeitseinkommens, so kann jetzt der Vermieter — das Werk — oder auch der Mieter beim Mieteinigungsamt die Festsetzung der Miete beantragen. Braucht der Arbeitgeber die Wohnung dringend für den Nachfolger, so kann er beim Amtsgericht auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen. Erkennt das Gericht die Berechtigung der Forderung des Vermieters an und spricht es das Urteil im seinem Sinne aus, so wäre nunmehr die Zwangsvollstreckung von der Sicherung einer anderen Wohnung abhängig. Jedoch kann in diesem Falle sowohl der Mieter als auch der Vermieter verlangen daß statt der Sicherung einer anderen Wohnung der Vermieter an den Mieter einen angemessenen Geldbetrag zahlt. Was unter „angemessenem" Geldbetrag zu verstehen ist, ist im Gesetz selbst leider nicht näher ausgeführt; die Festsetzung liegt also im Einzelfalle bei den Gerichten. Sollen die Gerichte unend einen Kläppenbetrag als angemessen ansehen, so wäre die große Arbeit und Zeit, die gerade auf die Gestaltung dieses Paragraphen verwendet ist, überflüssige Mühe gewesen.

Aus Beruf und Industrie.

Schweiz. Bekleidungs- und Lederarbeiterverband.

An die Kollegen in Deutschland.

Wir sehen uns genötigt, mit dieser orientierenden Warnung in die Oeffentlichkeit zu flüchten, weil wir mit so vielen Anfragen von Schneidern, Schuhmachern, Sattlern, Gerbern und Vorteilmillern betreffend Arbeitsvermittlung in der Schweiz überschwemmt werden, daß es uns nicht mehr möglich ist, den Einzelnen direkt zu antworten, andernfalls wir einen besonderen Bürovorangestellten zu diesem Zwecke haben müßten.

Das Hetzreden der ausländischen Kollegen — auch in Oesterreich und Ungarn —, ihrem dermaligen wirtschaftlichen Elend zu entfliehen und eine besondere Existenz in der Schweiz zu finden, ist auch für uns ohne weiteres menschlich begreiflich und wenn es in unserer Macht läge, würden wir allen zur Erfüllung ihrer Wünsche verhelfen. Aber die Verhältnisse sind auch bei uns nicht befriedigend. Wohl ist die Geschäftslage der Bekleidungs- und Lederindustrie eine etwas bessere geworden, aber die Fabrikanten selbst rechnen damit, daß es sich dabei nur um eine vorübergehende gute Konjunktur handelt und sie in nicht ferner Zeit wieder durch eine neue Geschäftsstockung werde abgelöst werden. Es gibt aber in der Schweiz gegenwärtig immer noch arbeitslose Bekleidungs- und

Lohnfestsetzung für die Woche vom 27. August bis 1. September 1923:

Der Lebenshaltungsindex stieg in der vorigen Woche um 57 Prozent. Es beträgt unter Berücksichtigung dieses Aufschlags für die obige Woche der feste Stundenzuschlag in der Spitze der Tarifstaffelung 245,632 M., die prozentuale Zulage 4,805,600 Prozent und der Heimarbeiterzuschlag 5,729,110 Prozent.

Die Umrechnung auf Orts-, Alters- und Geschlechtsklassen ergeben die folgenden Tabellen:

Stundenzuschlag für die Lohnwoche vom 27. August bis 1. September 1923:

Im Alter	Ortsklasse 1 mk.	Ortsklasse 1 mbl.	Ortsklasse 2 mk.	Ortsklasse 2 mbl.	Ortsklasse 3 mk.	Ortsklasse 3 mbl.	Ortsklasse 4 mk.	Ortsklasse 4 mbl.	Ortsklasse 5 mk.	Ortsklasse 5 mbl.
über 21 Jahre	245632.—	184224.—	235806.72	176855.04	225981.44	169486.08	216156.16	162117.12	206430.88	154748.16
von 18—21 Jahren	196506.80	147379.20	188645.88	141484.03	180785.15	135588.86	172924.93	129693.70	165064.70	123798.53
„ 16—18 „	147379.20	110534.40	141484.03	106113.02	135588.86	101691.65	129693.70	97270.28	123798.53	92848.90
„ 15—16 „	85971.20	64478.40	82532.35	61899.26	79093.50	59320.13	75654.66	56741.	72215.81	54161.86
unter 15 Jahren	61408.—	46056.—	58951.68	44213.76	56495.36	42371.52	54038.04	40529.28	51582.72	38687.04

Mindeststundenverdienst im Zeitlohn in der Woche vom 27. August bis 1. September 1923:

über 21 Jahre	982544.—	736908.—	943242.24	707431.68	903940.48	677955.36	864638.72	648347.04	253 6.96	619002.72
von 18—21 Jahren	786025.20	589526.40	754593.79	565945.34	723152.38	542364.29	691710.96	518783.22	659259.57	494442.18
„ 16—18 „	589526.40	442144.80	565945.34	424459.01	542364.29	406773.22	518783.23	389087.42	495202.18	371401.64
„ 15—16 „	343890.40	257917.80	330134.78	247601.09	316379.17	237284.38	302623.55	226967.66	288-67.94	216650.96
unter 15 Jahren	245636.—	184227.—	235810.56	176857.92	225985.12	169488.84	216159.68	162119.76	206331.24	154750.68

Lederarbeiter, ferner solche, die nur zum Teil beschäftigt sind und andere, die als Notstandsarbeiter ihre Existenz fristen, aber bereits sehnen, wieder zu ihrer gewohnten früheren Arbeit zurückzukehren und endlich Kollegen, die in der Zeit der schlimmsten Krise und der großen Arbeitslosigkeit entlassen wurden und an einem andern Orte Arbeit gefunden, aber ihre Familien zurückgelassen haben, so daß sie wirtschaftlich höchlichen doppelten Haushalt führen müssen und die selbstverständlich gerne wieder an ihren früheren Wohn- und Arbeitsort zurückkehren möchten. Werden aber bei Arbeiterbedarf ihre früheren Arbeitsstellen durch ausländische Kollegen besetzt, so haben sie keine Aussicht mehr auf Rückkehr zu ihren Familien, die oft nur mit schweren und bauernden Nachteilen Ortswechsel vornehmen können. Alle diese Kollegen haben das Recht, von ihrem Verband weitestgehende Rücksicht auf ihre Existenz- und Lebensinteressen zu verlangen.

Zu erwähnen ist noch die bestehende Beschränkung der Freizügigkeit im internationalen Verkehr, so daß jeder ausländische Arbeiter von einer schweizerischen Behörde die Einreisebewilligung haben muß, ehe er die Grenze überschreiten darf. Diese Bewilligung hat bis jetzt eine kleine Anzahl Arbeiter und Arbeiterinnen der Bekleidungs- und Lederindustrie erhalten, aber das eidg. Arbeitsamt in Bern erklärt uns in einer Zuschrift, daß selbstverständlich keine Einreisebewilligung an ausländische Arbeiter erteilt wird, sofernne es in der Schweiz noch beschäftigungslose Arbeiter gibt und deren waren Ende Juli 1923 noch 28,722, außerdem 12,592 Kurzarbeiter. Für die kleinen Verhältnisse der Schweiz sind das immer noch sehr bedenkliche Zahlen.

Offenbar machen sich die Kollegen im Ausland auch unberechtigte schöne Vorstellungen von den Arbeits- und Lohnverhältnissen in der schweizerischen Bekleidungs- und Lederindustrie. Da ist zunächst festzustellen, daß in zahlreichen Betrieben derselben die 48-Stundenwoche gerauscht und die 52-Stundenwoche eingeführt ist. Die Arbeitslöhne wurden in den letzten Jahren bis zu 40 Prozent und darüber reduziert während die Teuerung immer noch etwa 70 Prozent über der Vorkriegszeit steht. Ferner, Wohnungsmieten sind aber bis zu 100, 200 und 500 Prozent höher sind. Für die Schuh- und Lederindustrie bestehen keine Lohntarife und nur wenige Ortstarife und leider hat unter dem deprimierenden Einflusse der Wirtschaftskrise auch der Verband empfindlich gelitten und hoffen wir auf einen neuen Aufschwung desselben.

Alles zusammenfassend möchten wir zum Schlusse sagen, unsere ausländischen Kollegen müßten unter den obwaltenden ungünstigen Umständen schon gedulden mit ihrer Uebersiedlung in die Schweiz, bis die weltwirtschaftlichen Verhältnisse bessere geworden und auch die Beschränkungen der internationalen Freizügigkeit wieder einen großen Stand sind. Können sie dann in der Schweiz Arbeit und Existenz finden, werden wir sie gerne begrüßen und als gute Mitkämpfer in unsern Reihen willkommen heißen.

D. Zinner, Sekretär.

Verbandsbeiträge 1. Septemberwoche.

Der Verbandsbeitrag wird nunmehr entsprechend der Lohnfestsetzung jede Woche bekanntgegeben. Nachdem jetzt beispielsweise in der letzten Ortsklasse der Stundenlohn selbst der jugendlichen weiblichen Arbeiter unter 15 Jahren auf über 150,000 M. gestiegen ist, wird niemand den Beitrag von 100,000 M. bezogen nach dem Stundenverdienst bis zu einer Million Mark pro Woche für die Höchstverdiener als zu hoch bezeichnen können. Angesichts der Wichtigkeit, in diesen Tagen von der Aktionsfähigkeit des Verbandes nicht das Geringste preisgegeben, sind diese Beiträge notwendig. Millionen sind allein erforderlich zum Papierankauf, um die wichtigste Waffe und das Bindeglied in unserem Kampfe, das Fachorgan, wenigstens in beschränktem Umfange aufrecht zu erhalten. Jeder Kassierer und Funktionär muß deshalb Sorge tragen, daß kein Verbandsgeld ungenützt in den Zahlstellen liegen bleibt, sondern sofort der Hauptkasse zur sicheren Bewertung zugestellt wird.

Jeder muß sich überlegen, was es bedeuten würde, wenn unser Organisationsapparat nicht voll intakt gehalten wird. Es bestünde dann die Gefahr, daß die Unternehmer keine wertbeständigen, keine Zeitlöhne, sondern Hungerlöhne zahlen würden. Jede Beitragsdrückerei schädigt die eigenen und die Allgemeininteressen. Deshalb zahle jeder seinen Beitrag nach dem Stundenlohn. Für die erste Septemberwoche (36. Woche) richtet sich der Beitrag nach folgender Tabelle. Es ist zu zahlen bei einem Durchschnittsstundenverdienst:

	bis 199 999 M.	(1. Kl.)	=	100 000 M. Beitrag
von 200 000 M.	bis 299 999 „	(2. Kl.)	=	200 000 „ „
„ 300 000 „	„ 399 999 „	(3. Kl.)	=	300 000 „ „
„ 400 000 „	„ 499 999 „	(4. Kl.)	=	400 000 „ „
„ 500 000 „	„ 599 999 „	(5. Kl.)	=	500 000 „ „
„ 600 000 „	„ 699 999 „	(6. Kl.)	=	600 000 „ „
„ 700 000 „	„ 799 999 „	(7. Kl.)	=	700 000 „ „
„ 800 000 „	„ 899 999 „	(8. Kl.)	=	800 000 „ „
„ 900 000 „	„ 999 999 „	(9. Kl.)	=	900 000 „ „
	über 999 999 „	(10. Kl.)	=	1 000 000 „ „

Kurzarbeiter haben nach den neuesten Beschlüssen des Verbandsbeirats zu zahlen:

1. Bei einer Arbeitszeit von 36 Stunden und mehr pro Woche den vollen Beitrag.
2. Bei einer Arbeitszeit von 9 bis zu 36 Stunden pro Woche alle zwei Wochen einen Beitrag.
3. Bei einer Arbeitszeit von weniger als 9 Stunden pro Woche monatlich einen Beitrag.

Die Bestimmung, daß die Mitglieder im besetzten Gebiet ohne Rücksicht auf die Arbeitszeit den vollen Beitrag zu entrichten haben, bleibt nach wie vor bestehen.

Die Postgebühren ab 1. September.

Ab 1. September gilt folgendes Postporto:

Postkarten im Ortsverkehr kosten 15,000, Fernverkehr 30,000 M.

Briefe im Ortsverkehr bis 20 Gr. 30,000, bis 100 Gr. 45,000, bis 250 Gr. 75,000, bis 500 Gr. 90,000; die entsprechenden Preise für Briefe im Fernverkehr betragen 75,000, 100,000, 120 000, 140,000 M.

Die Gebühren für Drucksachen kosten bis 25 Gr. 15,000 und steigen bis 500 Gr. auf 110,000 M.

Warenproben bis 100 Gr. kosten 45,000, bis 250 Gr. 75,000, bis 500 Gr. 90,000 M.

Päckchen bis 1 Kg. kosten 150,000 M.

Die Gebühr für die Pakete bis 3 Kg. beträgt in der 1. Zone bis 75 Km. 180,000, in der 2. Zone bis 375 Km. 350,000, in der 3. Zone über 375 Km. 350 000 M. Die Gebühren erhöhen sich in den einzelnen Gewichtsstufen bis zur höchsten Stufe von über 19 bis 20 Kg auf 1 Million bzw. 2 Millionen, bzw. 3 Millionen.

Eilzustellgebühr bis 5 Kg. kosten in der 1. Zone 125,000, 2 und 3. Zone 250,000 M.

Für Postanweisungen wurde der Meistbetrag von 50 auf 200 Millionen erhöht. Die Gebühr beträgt bis 1 Million 30 000 und steigt bis 400,000 M für den Höchstbetrag über 150 bis 200 Millionen.

Die Einschreibegebühr ist auf 75,000 festgesetzt. Für bar eingezahlte Zahlkarten beträgt die niedrigste Gebühr bis 2 Millionen einschließlich 10,000, steigt bis 120,000 für Zahlkarten über 200 Millionen. Für bargeldlose bezahlende Zahlkarten gilt dieselbe Gebühr, höchstens jedoch 50,000 für eine Zahlkarte.

Tarif- und Schlichtungswesen.

Bezirkstarif für Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz. In der am 16. August in Schwerin stattgefundenen Verhandlung wurde mit den Arbeitgebern eine Vereinbarung erzielt, wonach für die Zeit vom 10. bis 18. August der Spitzenlohn in Ortsklasse 2 auf 110,000 M. festgesetzt wurde. Auf den Lohn für die Woche vom 20 bis 25 August kommt die Erhöhung des Reichsindexes in der Weise in Anwendung, daß die Berechnungsgrundlage 175,000 M. beträgt. Der Spitzenlohn eines Arbeiters über 20 Jahre in Ortsklasse 1 ist für die Zeit vom 19.—18. August auf 115,500 M., für die Zeit vom 20.—25. August auf 316,000 M festgesetzt.

Tarifabschluß für Sachsen. Für die Lohnwoche vom 27. August bis 1. September sind die Löhne nach Anhang des Indexes mit 53 Prozent, abgerundet auf 50 Prozent, erhöht worden, so daß für Erwachsene und ältere Arbeiter in der ersten Ortsklasse ein Stundenlohn von 403,250 M., für weibliche Arbeiter im gleichen Alter ein solcher von 302,250 M. zu zahlen ist.

Metallschmieder Berlin. Für die Zeit vom 20. bis 25. August 1923 wurde der vereinbarte Zeitlohn für männliche Arbeiter 503,750 M., für weibliche Arbeiter 352,563 M. pro Stunde. Der Akkordminutenfaktor soll die gleiche Höhe erreichen. Schleifemacher erhalten 503,750 M. weibliche: 453,000 M. Der Lohn steigert sich für die folgenden Wochen nach dem Fleischpreisverhältnisindex.

Tarifvertrag der Schuhmacher für Berlin. Der Mindeststundenlohn beträgt laut Vereinbarung für die Zeit vom 27. August bis 1. September 1923 im Zeitlohn: männlich 550,000 M., weiblich 520,000 M. im Akkord: für neue Arbeiten 550,000 M., für Reparaturen 520,000 M. Für orthopädische und mechanische Betriebe erfolgt ein Zuschlag von 10 Prozent. Für die Lohnwoche nach dem 1. September 1923 erfolgt zu berücksichtigen Löhnen ein Zuschlag im gleichen prozentualen Verhältnis der Steigerung des Reichsindex für die Lebenshaltung. Wie so errechneten Stundenlöhne werden bei einem Umsatz von 2500 M. und darüber auf volle 5000 M. nach oben, bei einem Umsatz unter 2500 M auf volle 5000 M. nach unten abgerundet.

Aus den Zahlstellen und Bezirken.

Kornwestheim.

Die Vertrauensleute der Zahlstelle Kornwestheim nahmen am 24. August zu der Bekanntmachung des Vorstandes wegen der vollen Streikunterstützung und wurde die nachfolgende Resolution gegen eine Stimme angenommen:

Resolution:

Die Vertrauensleute der Firma H. Gigle u. Co., Kornwestheim, begrüßen den Aufruf der Verbandsleitung gegen die Streikbrecher und unverantwortlichen Leuten der kommunistischen Partei und weisen dieselben ebenfalls ganz entschieden zurück, die nicht gewillt sind, die Arbeiterschaft aus dem jetzigen Zustand herauszuführen, sondern die Arbeiterschaft noch weiter ins Elend hineintreiben. Der jetzige Augenblick erfordert die Geschlossenheit der Gewerkschaft im Interesse der Gesamtarbeiterschaft Deutschlands und ist jede von anderer kommende Parole entschieden zurückzuweisen.

Verbands-Nachrichten

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche vom 2. bis 8. September der 36. Wochenbeitrag fällig ist.

Der Grundbeitrag für die Woche vom 2. bis 8. September (36. Beitragswoche) ist folgender:

1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.	9. Kl.	10. Kl.
100000	200000	300000	400000	500000	600000	700000	800000	900000	1000000

Genehmigung von wöchentlichen Extrabeiträgen.

Auf Grund des § 6, Ziffer 1, des Statuts wird den nachfolgenden Zahlstellen die Erhebung von Extrabeiträgen in der angegebenen Höhe genehmigt:

Annweiler, ab 19. August: in allen Klassen 1500 Mk. **Berlin**, ab 2. September: in der 1. und 2. Kl. 3%, bei 3. Kl. in der 3. und 4. Kl. 5%, der 4. Kl. in der 5. und 6. Kl. 8%, der 6. Kl. in der 7. und 8. Kl. 5%, der 8. Kl. und in der 9. und 10. Kl. 8%, der 10. Kl. vom jeweiligen Grundbeitrag. **Bielefeld**, ab 2. Sept.: in allen Klassen 10% des jeweiligen Grundbeitrages. **Bunzlau**, ab 2. Sept.: in allen Klassen 500 Mk. **Burg**, ab 19. August: in allen Klassen 30,000 Mk. **Cassel**, ab 19. August: in allen Klassen 30,000 Mk. **Dorn Dahl**, ab 2. Sept.: in allen Klassen 2000 Mk. **Dresden**, ab 19. August: in der 1. und 2. Kl. 30 000 Mk., in der 3., 4., 5., 6. Kl. 40,000 Mk., in den 4 letzten Kl. 50,000 Mk. **Eisenach**, ab 19. August: in allen Klassen 10,000 Mk. **Gera**, ab 19. August: in allen Klassen 1000 Mk. **Hal**, ab 2. Sept.: in den Klassen 1 bis 3 2000 Mk., in den Klassen 4 bis 10 5000 Mk. **Leipzig**, ab 2. Sept.: der Beitragsbeitrag beträgt 5% des jeweiligen Grundbeitrages der 1. Beitragsklasse. **Zwickau**, ab 5. August: in allen Klassen 10% des jeweiligen Grundbeitrages. **Meiningen**, ab 19. August: in allen Klassen 20,000 Mk. **Pirmasens**, ab 19. August: in allen Klassen 50,000 Mk. **Meiningen**, ab 2. Sept.: in allen Klassen 10,000 Mk. **Stuttgart**, ab 29. Juli: in den Klassen 1 bis 5 10%, der 6. Klasse und in den Klassen 7 bis 10 10%, der Klasse 10 vom jeweiligen Grundbeitrage. **Spandau**, ab 19. August: in allen Klassen 2000 Mk. **Schwerin**, ab 2. Sept.: in allen Klassen 10,000 Mk. **Zeitz**, ab 2. Sept.: in allen Klassen 10,000 Mk. **Zwickau**, ab 19. August: in den Klassen 1 bis 3 20,000 Mk., Klassen 4 bis 6 40,000 Mk., Klassen 7 bis 10 60,000 Mk. **Zwickau**, ab 26. Juli: in allen Klassen 5% des jeweiligen Grundbeitrages.

Die Mitglieder genannter Zahlstellen machen wir darauf aufmerksam, daß die Nichtzahlung dieser Lokalbeiträge die Folgen des § 8 Absatz a nach sich zieht.

Nürnberg, 1. September 1923. **Der Vorstand.**

Wahlergebnis zum Internationalen Kongreß der Vereinigung der Schuh- u. Lederindustriearbeiter in Dresden.

1. Wahlkreis. Bez. 1. Gewählt: C. Holtermann-Nürnberg 4151 St. gegen Meckel-Nürnberg 1807 St.
2. Wahlkreis. Bez. 2. Gewählt: Ph. Mittwich-Stuttgart ohne Wahlgang. (Ein anderer Kandidat wurde nicht aufgestellt.)
3. Wahlkreis. Bez. 3. Resultat steht noch aus.
4. Wahlkreis. Bez. 4 und 5. Resultat steht noch aus.
5. Wahlkreis. Bez. 6. Gewählt: J. Hörz-Berlin 2294 St. gegen Hamacher-Berlin 961 St.
6. Wahlkreis. Bez. 7. Gewählt: R. Fenske-Zodwig 1947 St. gegen Schubert-Dresden 937 St.
7. Wahlkreis. Bez. 8. Gewählt: P. Illmer-Erfurt 3876 St. gegen Schäfer-Erfurt 1825 St.
8. Wahlkreis. Bez. 9. Gewählt: J. Demberger-Pirmasens ohne Wahlgang. (Ein anderer Kandidat wurde nicht aufgestellt.

Der Vorstand.

Versammlungs-Kalender.

Oschatz, Montag, 10. September, bald 8 Uhr, Mitgliederversammlung im Konsumhaus.

Briefkasten.

A. Sch., Bunzlau. Inserationsgebühren und Rückporto 90,000 M. Vorteinsendung erforderlich.

Wegen Raummangels mußten einige Einsendungen zurückgestellt werden. **Die Redaktion.**

Literarisches.

P. J. Proudhon. Bekenntnisse eines Revolutionärs nach der Uebersetzung von K. Marx, herausgegeben und eingeleitet von G. Salomon. Berlin, Deutsche Verlagsbuchhandlung, Berlin S. 54. Neue Schoßhaustraße 9. Geheftet 5.50 M., Ganzleinen 7.— M., broschiert 4.50 M. — Die Bekenntnisse Pierre Jean Proudhons sind im Jahre 1849 im Gefängnisse von St. Pelagie entstanden, wohin die Proudhon, politischer Gefangener und revolutionärer Publizist, den Begründer und geistvollen Vertreter der anarchistischen Lehre, gesandt hat. Sie sind mehr als ein politisches Memoirenwerk und mehr auch als ein Abriß philosophischer Gedanken, der von persönlichem Erleben und von den Gedanken eines ersten Opfers durchsäht ist. Seine Kapitel, in manchem von den Gedanken Proudhons in revisionsbedürftig, in manchem von den Auffassen der französischen Gebrauchsrevolution, deren Ideen und Erfahrungen jede Seite dieses Buches atmet, in überwunden. Die Zeit der sozialistischen Gesellschaftskritik hat Proudhon nicht gerecht und nicht geschont. So findet die Unzufriedenheit über die Unfähigkeit der revolutionären Kräftetragen, die Proudhon zur Verneinung jeder politischen Gewalt überhaupt führt, für uns ihren Grund wesentlich in der geringen und trieben Kräftevorbildung des Frankreich von 1848, wie wir im Umsturzmus überhaupt eine revolutionäre Theorie der überholten Klassenbürgertum, wie Anfangsverhältnisse sehen. Was über politischen und ökonomischen Fragen, über viele Fehler der revolutionären Kräftegruppen und über die Institutionen des Volkes in der Geschichte gesagt wird, ist lesenswert und gibt, die unsrigen uns sich mit Politik befassen. Die Persönlichkeit Proudhons — das ist zum Schluß gesagt — die aber ist ein sagenhaftes Inhalt hinaus die „Bekenntnisse" zu einem Buche machen, das jeder fortlegen wird, der es zur Hand nimmt. Ein kühner, lebendiger Geist, ein brillanter Stilist, ein Leben voller Kämpfe und Leiden, ein edel, schön, menschlich dort Proudhon zu uns.

Der Kräftestimmung in der deutschen Arbeiterbewegung. Ein sozialistischer Versuch von Curt Geyer. Verlag Thüringer Verlagsanstalt und Druckerei G. m. b. H. Jena. Grundpreis broschiert 2.50 M., gebunden 3 M. Die Unterscheidung über die Gegnerschaft ist ein in der deutschen wissenschaftlichen Literatur sehr vernachlässigtes Gebiet. Nun, wo das deutsche Proletariat sich in Deutschland durchgesetzt hat, beginnt das Parteiwesen, auch wissenschaftlich bearbeitet zu werden. Das Bedürfnis, sich über die Sache klar zu werden, führt eine starke Anteilnahme bei Publikum an diesem neuesten Zweig unserer wissenschaftlichen Literatur erwarten. Eine wichtige Schrift in dieser noch sehr jungen Literatur ist die vorliegende. Der Inhalt wird am besten klargestellt durch die Unterschriften der Hauptabschnitt: Marxismus und Radikalismus. Die Ideen, die Physiologie, das Wesen des Radikalismus. Das Hauptkapitel „Wesen und Radikalismus" ist so lesenswert wichtige Unterschrift eingeteilt. Die Zukunft Bedingungen des Radikalismus, nämlich der sozialpsychologische Inhalt der Arbeiterschaft, Radikalismus und Produktionsprozeß, Radikalismus und Großstadt, Radikalismus und Industrialismus, Radikalismus und Lebenshaltung. Hierauf wird behandelt die Rückwirkung der Arbeiterbewegung auf den Radikalismus. Der Stärkeelement behandelt Individuum und Radikalismus und ist wieder in Unterabschnitte eingeteilt, die die Probleme Mittelständische und Radikalismus, Der pathetische Mensch und der Radikalismus, Die Neferat leerer Abstrakthheit, Romantik und Radikalismus, und schließlich Antiethische Lage und Radikalismus behandeln. — Das Buch kann auch vom Verlag des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin O.27, 16. Engelufer 24, bezogen werden.

Tüchtiger junger Mann als **Fräser und Ausputzer** welcher auch an der Nagel- und Durchnähmaschine Bescheid weiß, guter Ausputzer nur allem erwünscht, erhält Beschäftigung bei **G. Wennecke, Altenburg i. Thür.** Oststraße 14.

Für einen jungen Schuhmachergesellen wird zum sofortigen Antritt eine geeignete Arbeitsstelle gesucht. Bildungen mit Rücksicht Lehrlingsausbildung der Lehrlingsbetriebsanstalt in Zeitz.

Nur erstklassige tüchtige Stepperinnen für feine Kinderartikel in dauernder Stellung bei bester Bezahlung von badischer Schuhfabrik sofort gesucht. Ausk. unter der Expedition.

E. Vögtle, Berlin N 54
Lothringer Straße 83
Generalvertretung für Prinz Johannes Lenz Söhne, Lüttringen, für Berlin, Brandenburg, Pommern und Mecklenburg.
Sämtliche Werkzeuge für Hand- und mechanische Arbeit.
Spezialität:
Sch. Sch. Schmirgelleinen Marke „Ei" Marke „Hellsch".
Empfehlenswerte für Deutschlandbedarf. Höchstleistungen Hochstbar Sammeln.

„Chalyseta" D. R.-Pat. die Stahlbürste mit biegsamer Spitze, für Schuhm. zum Einfärben, Umwenden, Doppeln 2c. Empfiehlt sich selbst. Ueberall käuflich. **Walter Schnitz, Hamburg 23,** Hammerstraße 38.

Kollegen! Lest die Zeitungen gründlich!

Spezial-Modellfachschule
J. Kröner, Bamberg (Bayern), Heilligenstraße 53
prakt. Ausbildung von Modelleuren für die Schuhindustrie
Direkt Modell-Gradierungsmaschinen, sowie sämtliche Maschinen, die dem Modellfach gehören, sind vorhanden.
Prospekt gratis. ✦ Prima Referenzen.

Kollegen! Versichert euch selbst sowie Frau und Kinder für den Sterbefall. Dies geschieht besser wie in anderen Lebensversicherungen bei dem Arbeiterunternehmen
„Volksfürsorge"
Hamburg 5.
Verlangt Auskunft bei eurer Gewerkschaft.

Druck: Gebrüder Bonnenschmidt G. m. b. H. Nürnberg. — Verlag: Zentralvorstand des Schuhmacher Zentralverbandes (J. Simon) Nürnberg, Essenstraße 1.